Bundesgesetzblatt

1541

Teil I — Z 5702 A

1989 — Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1989 — Nr. 39

Gesetz zur Errichtung neuer Freihäfen und zur Änderung des Zollgesetzes

Vom 25. Juli 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Neue Freihäfen

(1) In Deggendorf und in Duisburg wird jeweils ein Teil des Hafengebiets als Freihafen eingerichtet.

(2) In Deggendorf beginnt die Zollgrenze um den Freihafen auf dem linken Donauufer an der Autobahnbrücke bei Donau-km 2282,4, verläuft dann etwa 155 m entlang der Autobahn nach Südosten, biegt in einem etwa 50 m langen Viertelkreis mit dem Böschungsfuß der Autobahn nach Nordosten, verläuft von dort etwa 110 m parallel zur Autobahn, biegt dann in einem etwa 130 Grad großen Winkel nach Osten und wendet sich nach etwa 50 m in einem Winkel von etwa 95 Grad nach Norden, verläuft von dort in einer leicht geschwungenen Linie etwa 315 m parallel zum Donauufer, biegt dann in einem Winkel von etwa 96 Grad nach Westen bis zu einem Punkt, der heute etwa 8 m in der Donau liegt und geht von dort aus in gerader Linie wieder zum Ausgangspunkt zurück. Die umschlossene Freihafenfläche beträgt etwa 90 000 m². Sie ist in der Anlage 1 durch eine rote Linie eingegrenzt.

(3) In Duisburg beginnt die Zollgrenze um den Freihafen in der nördlichen Ecke des Nordhafens und verläuft in südwestlicher Richtung etwa 480 m auf der Oberkante des Ufers, biegt dann rechtwinklig nach Nordwesten ab und trifft nach etwa 90 m auf die Straße „Am Nordhafen“. Hier wendet sie sich rechtwinklig nach Nordosten und verläuft etwa 740 m entlang dieser Landstraße, biegt dann nach Südosten ab und folgt auf etwa 300 m der Böschungsoberkante des dort verlaufenden Gleiskörpers. Dann biegt sie auf einer Länge von etwa 30 m rechtwinklig nach Süden ab und folgt dann in südwestlicher Richtung annähernd parallel dem dortigen Eisenbahngleis. Nach etwa 400 m trifft sie auf die östliche Ecke des Nordhafens und verläuft von dort auf der Oberkante des Ufers in nordwestlicher Richtung, bis sie auf den Ausgangspunkt stößt. Die umschlossene Freihafenfläche beträgt etwa 100 000 m². Sie ist in der Anlage 3 durch eine rote Linie eingegrenzt.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1997 die in den Anlagen 1 bis 4 schraffierten Gebiete oder Teile davon in die Freihäfen einbeziehen.

§ 2

Änderung des Zollgesetzes

Das Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „3. die Freihäfen (§ 86),“.

2. § 86 wird wie folgt gefaßt:

„§ 86

Freihäfen

(1) Freihäfen sind vom Zollgebiet ausgeschlossene Teile von Häfen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen oder die später durch Gesetz als solche bestimmt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Anpassung an wirtschaftliche Erfordernisse, zur Vereinfachung der zollamtlichen Überwachung oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemein-

schaften durch Rechtsverordnung den Verlauf einer Freihafengrenze ändern, soweit es den wesentlichen Bestand des Freihafens nicht berührt."

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des seiner Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

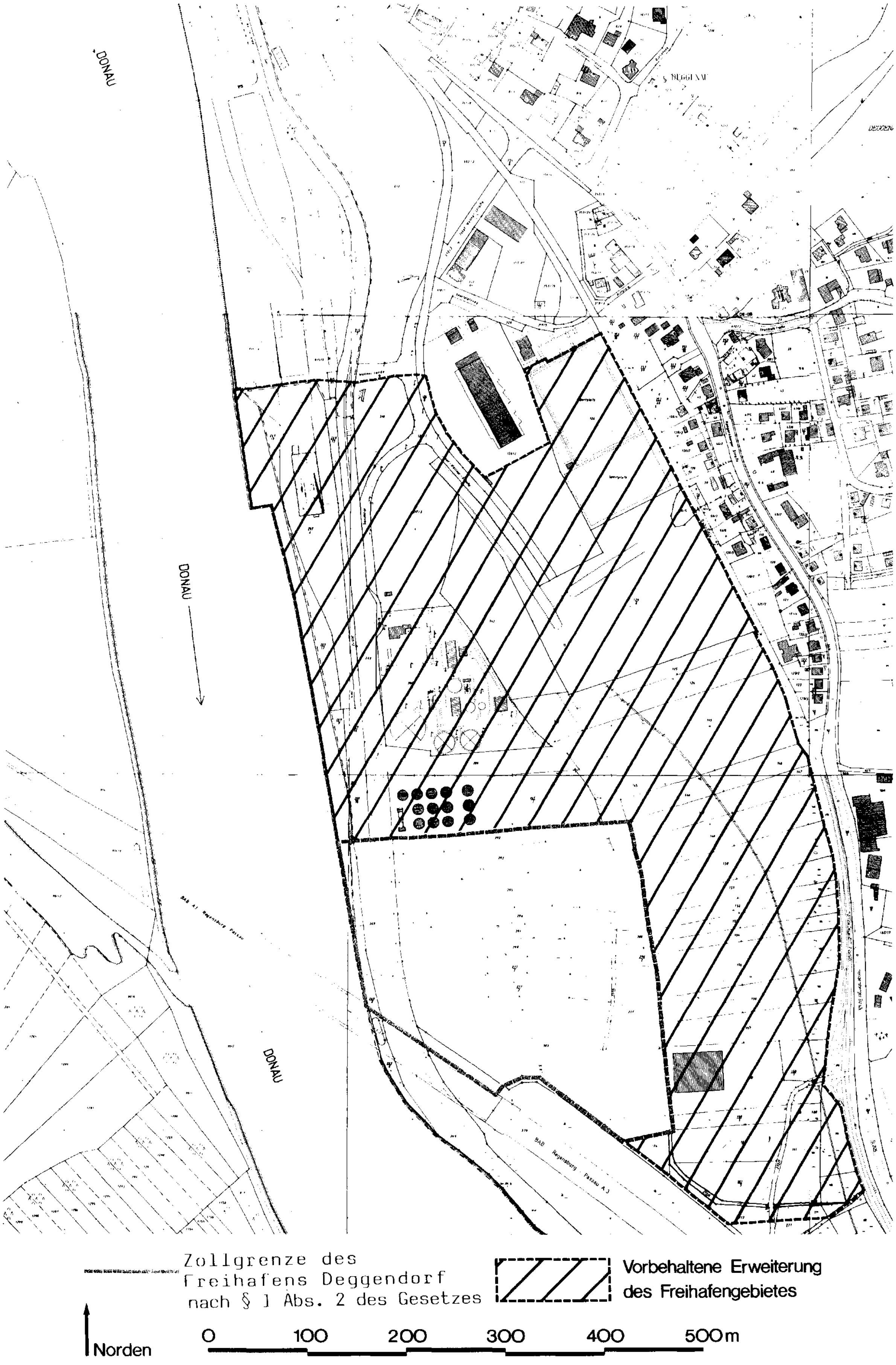
Bonn, den 25. Juli 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theodor Waigel

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 und 4 des Gesetzes)



Anlage 2
(zu § 1 Abs. 4 des Gesetzes)

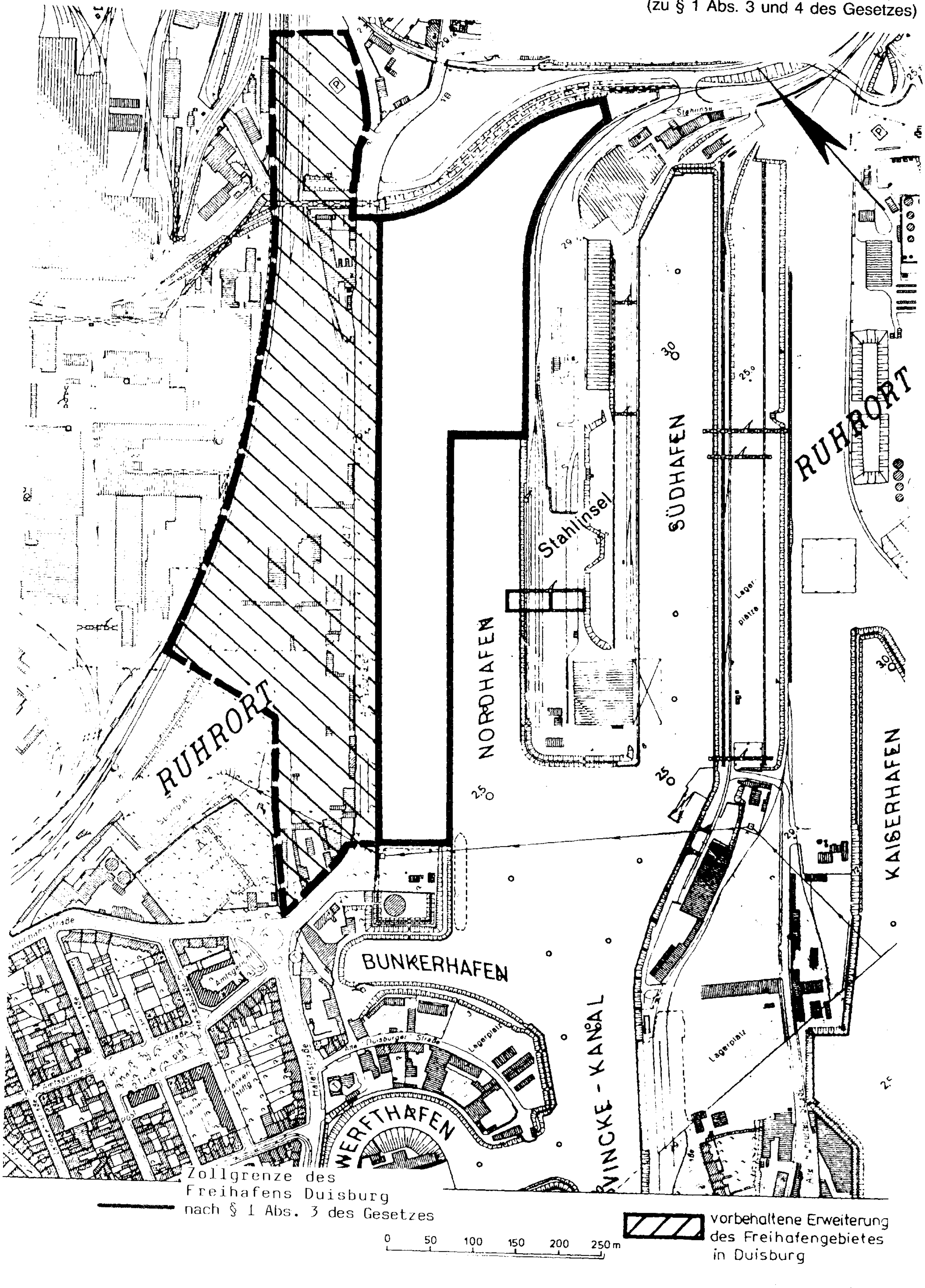


Vorbehaltene Erweiterung des Freihafengebietes in Deggendorf

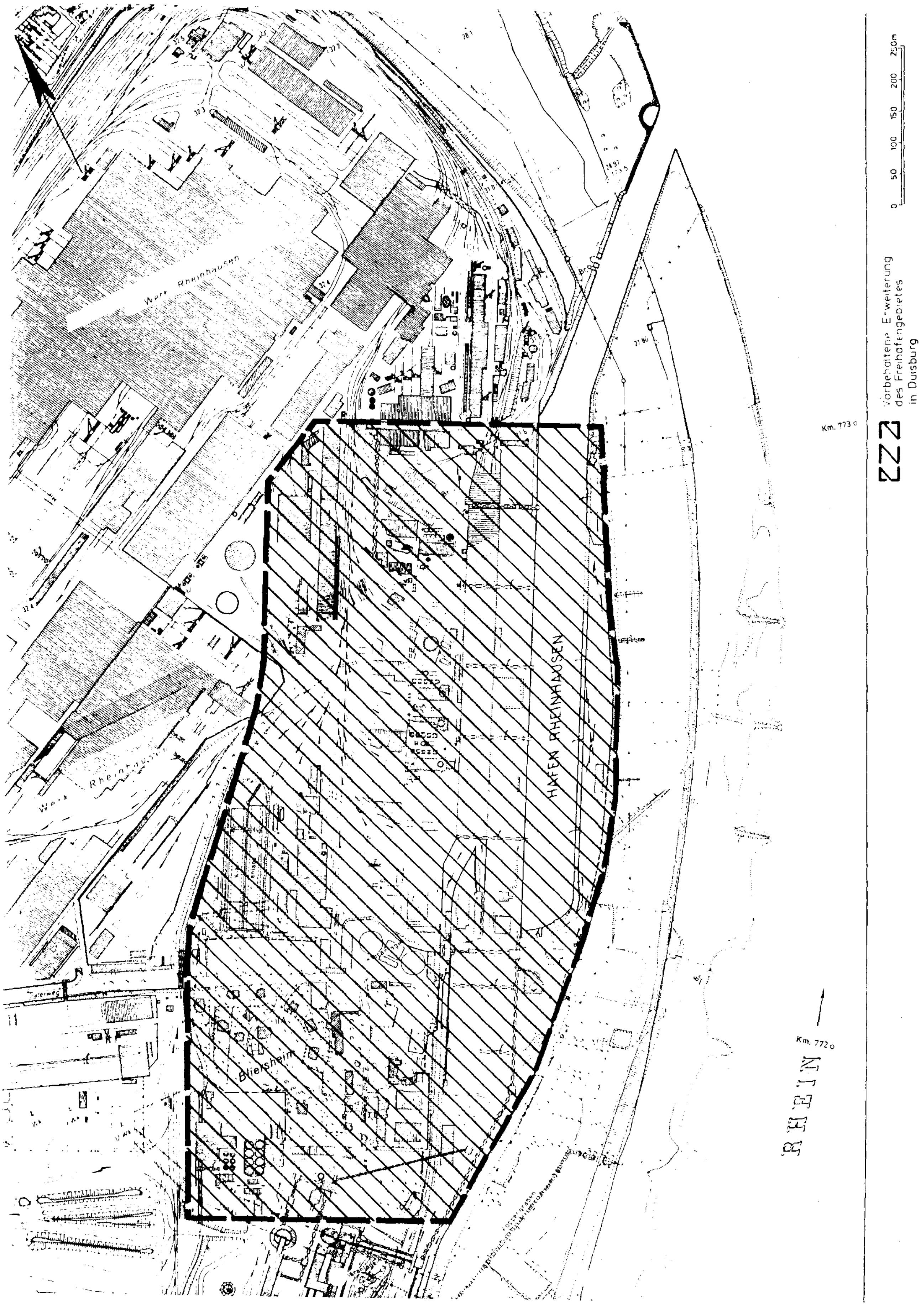
Norden

0 500 1000 1500 2000 2500m

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes)



Anlage 4
(zu § 1 Abs. 4 des Gesetzes)



Sechstes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Vom 25. Juli 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenbeförderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen

   1. mit Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;
   2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist."

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Krankenkraftwagen im Sinne dieses Gesetzes sind Fahrzeuge, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind."

3. In § 13 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 wird das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt durch das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 5".

4. In § 39 Abs. 6 Satz 1 wird das Zitat „(§ 58 Abs. 1 Nr. 3)" ersetzt durch das Zitat „(§ 58 Abs. 1 Nr. 2)".

5. § 47 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 werden die Worte „Kranken- und" gestrichen und nach dem Wort „Behindertenbeförderung" das Wort „und" angefügt.

   b) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

   „5. die Krankenbeförderung, soweit es sich nicht um Beförderungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 handelt."

6. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 6 wird gestrichen.

   b) Absatz 7 wird Absatz 6. In Satz 1 werden das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 3" durch das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 2" und das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 4" durch das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt; der letzte Halbsatz „; Absatz 6 bleibt unberührt" wird gestrichen.

   c) Absatz 8 wird Absatz 7. In Satz 1 wird das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt durch das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 3".

7. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen. Die Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 4" durch die Worte „des Absatzes 1 Nr. 3" ersetzt.

8. In § 66 wird in Absatz 2 Satz 2 das Zitat „§ 51 Abs. 7" ersetzt durch das Zitat „§ 51 Abs. 6".

Artikel 2

Die Gewerbeordnung findet auf Beförderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Artikel 3

Die Länder können Regelungen über die Beförderung mit Krankenkraftwagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes erlassen. Soweit solche Regelungen erlassen werden, sind die Vorschriften des

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Personenbeförderungsgesetzes und der Gewerbeordnung nicht mehr anzuwenden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann